

Universitätsbibliothek Wuppertal

Gesammelte Schriften

Philologische Schriften

Mommsen, Theodor

Berlin, 1909

IV. Ueber eine Blättersetzung im zweiten Buch der Briefe Ciceros ad
Quintum fratrem

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1925](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1925)

IV.

Ueber eine Blättersetzung im zweiten Buch der Briefe Ciceros ad Quintum fratrem.*)

Im zweiten Buche der Briefe Cicero's an seinen Bruder herrscht 593 schon seit alten Zeiten die grösste Verwirrung, welche Jedem, welcher Cicero's Werke für antiquarische oder historische Zwecke benutzen will, die grössten Schwierigkeiten in den Weg legt. Die Frage nach der Zeitfolge ist hierbei eine Vorfrage, die nicht abgewiesen werden kann, und wie Drumann im Laufe seiner ausgezeichneten Untersuchungen vielfältige falsche und vage Zeitbestimmungen hat berichtigen müssen, so wird es Jedem ergehen, der sich ernstlich mit diesen ebenso anziehenden als schwierigen Sammlungen beschäftigt. Für die Zeitfolge ist aber die Stellung der Briefe von der grössten Bedeutung, so dass wir, auch abgesehen von dem rein philologischen Interesse der Untersuchung, keine überflüssige Arbeit unternehmen werden, wenn wir die ursprüngliche Reihenfolge einiger Episteln in dieser Sammlung nachweisen.

Es ist anerkannt, dass die beste Hdschr. der Briefe ad Quintum fratrem der codex Mediceus (plut. XLIX cod. 18) ist. Blicken wir einmal vorläufig nur auf diesen (die Gründe, warum wir von den übrigen noch abstrahiren, werden sich später ergeben): so stösst

*) [Zeitschrift für die Altertumswissenschaft, hrg. von Bergk und Caesar 2, 1844, Nr. 75. 76 Sp. 593—605. Die notwendige Korrektur einer Einzelheit hat Mommsen selbst in dem ersten Teile der folgenden Abhandlung vorgenommen; es schien aber wünschenswert, die erste und zweite Fassung hintereinander abzudrucken, da es nur um so bewunderungswürdiger ist, wie Mommsen trotz der falschen Angaben Orellis das Richtige gleich in der ersten Abhandlung erkannt hat. Der hier geführte Nachweis ist, wie die meisten Einzelemendationen, seitdem Gemeingut aller Ausgaben Ciceros geworden; wichtige Nachträge und Berichtigungen von Einzelheiten gab W. Sternkopf, Untersuchungen zu den Briefen Ciceros ad Quintum fratrem, im Hermes 39, 1904, S. 383 ff.]

man gleich im ersten Briefe des zweiten Buches an. Wir ersuchen die Leser hier die angefügte Tafel vor sich zu nehmen; wenn sie die dort bezeichneten fünf Abschnitte nach der in der zweiten Colonne angegebenen Ordnung disponiren, so dass also z. B. die Worte: *aperte pecunias* unmittelbar auf *intellegere. Dixit* folgen, so werden sie eine genaue Darstellung der Beschaffenheit des cod. Med. in den ersten neun Briefen dieses Buches vor sich haben, wie dieselbe von Orelli in der Gesamtausgabe III, 1 p. 432. 438—440 nach del Furia's Collation angegeben ist. Auf den ersten Blick zeigt es sich nun, dass die Worte *aperte pecunias* sq. nicht die Fortsetzung der vorigen sind, dass vielmehr diese erst mit den Worten *Milo. Coepit demittere* fortgehen¹. Dadurch wird das Stück von *aperte pecunias* bis *superioris ipsius* herausgelöst; wo es einzuschleiben 594 ist, bleibt nicht lange zweifelhaft, indem der Cod. bald nachher in den Worten *creditores vero regis copiis sed magna* eine Lücke andeutet, in welche das lose Stück *aperte pecunias — superiores ipsius* nach beiden Seiten hin vollkommen hineinpasst; so dass also die richtige Ordnung ist *creditores vero regis aperte pecunias — superiores ipsius copiis. Sed magna*. Wir haben hier also eine offenbare Versetzung zweier Abschnitte der Handschrift:

II. Milo. Coepit — Creditores vero regis

I. aperte pecunias — superiores ipsius,

die alsdann wieder in richtiger Ordnung fortgeht. Dies ist auch längst bemerkt, und sei es nun durch Conjectur sei es durch Vergleichung anderer Handschriften² die richtige Ordnung in die Ausgaben übergegangen. Allein auch die nun folgenden Briefe sind in der Handschrift keineswegs richtig geordnet. In dem Briefe PLACITVRUM. TIBI, wie er im Med. und danach bei Orelli a. a. O. S. 439 steht, ist im Anfang von dem Consul Crassus (55 a. Chr.), dann vom Consul Lentulus (56 a. Chr.) die Rede; zwei Briefe aus demselben zu machen, würde wenig helfen, weil der jüngere Brief doch voranstellen würde. Ueberdies fehlt es an einem geeigneten Anfangspunct. Wie andere mit diesem natürlich längst bemerkten

1) Ich lese *Milo* mit dem cod., da die Worte *sententias se rogaturum negavit — quid senatus sentiret, se intellegere. Dixit Milo. Coepit demittere* (sc. Lupus); wenn man sie nur gehörig interpungirt, einen guten und richtigen Sinn geben. Die Conjectur *intellegere dixit. In illo coepit*, die man jetzt im Text hat, ist also nicht nöthig, obwohl sie sehr elegant ist. [Dies ist von Sternkopf a. a. O. S. 388 ff. berichtet worden.]

2) Der cod. Regius hat die richtige Ordnung, während der cod. Bessarionis sich, wenn Orelli l. c. p. 434 genau spricht, dem Med. anschliesst.

Fehler verfahren sind, davon nachher; uns fiel es auf, dass Niemand auf die Idee gekommen war, ob hier nicht eine ähnliche Blättersetzung zum Grunde liegen sollte, wie sie die epp. 1—3 früher verunstaltete. Dass nämlich die in diesen eben bemerkte Verwirrung auf einer Blättersetzung im archetypon des Mediceus beruht, folgt mit Sicherheit aus der gleichen Länge der beiden versetzten Abschnitte; jeder hält etwa 56 Zeilen in der Orellischen Ausgabe. Nun ist es doch in der That sehr leicht möglich, dass diese Blättersetzung sich nicht auf jene Blätter beschränkte, sondern auch andere Blätter der fraglichen Lage des Urcodex betraf. Möglichkeit ist nicht Gewissheit; allein die doppelte Verwirrung ist da, die Ursache der einen klar, und so hat es wenigstens einige Wahrscheinlichkeit, wenn wir auch das zweite Verfahren aus einer theilweise schon bekannten Veranlassung ableiten. Zwar mit der ganz einfachen Annahme, dass zwei Bogen umgestellt und dadurch die Ordnung der Blätter 1. 2. 3. 4 in 2. 1. 4. 3 umgewandelt sei, von denen die ersten beiden die schon bekannte, die letzten die von uns nachzuweisende Versetzung enthielten — mit dieser Annahme, 595 sage ich, reichen wir nicht aus,*) indem zwischen den beiden verwirrten Abschnitten ein richtig geordneter liegt, der sich an das Ende des ersten *superiores ipsius* mit den Worten *copiis. Sed magna* evident anschliesst. Allein die Annahme ist sehr wohl möglich, dass der innere Theil der Lage in seiner ursprünglichen Ordnung blieb, während die äusseren Blätter verlegt wurden. Ob dieselbe Realität habe, ist nun zu untersuchen und zunächst zu ermitteln, wo die Grenzpunkte der Versetzung nach inneren Gründen sein können.

Es ist schon bemerkt, dass von dem Briefe PLACITVRVM ein Theil dem Jahr 56, ein anderer dem Jahr 55 angehört, so dass der ältere, der vom Jahr 56, den Schluss macht. Bis zu den Worten *ad nostrum Iovem revertamur* ist nun ebenso offenbar von den Ereignissen des J. 55 die Rede, als das folgende von *Ἀμφιλασίαν autem illam* bis zum Ende dem J. 56 angehört; für die letzte Behauptung mag vorläufig nur der gleich zu Anfang erwähnte Hausbau Cicero's angeführt werden, der bekanntlich ins J. 56 fällt (Drumann II, 332 Anm. 75). In den nach dem Cod. Med. nun folgenden Brief DEDERAM sind in der Gestalt, wie dieser codex ihn darbietet, ebenfalls Bestandtheile der J. 56 und 55 gemengt, nur dass hier die Ereignisse des J. 56 voranstehen. Die Verhandlungen über den

*) [Grade diese Annahme stellte sich hinterher als die richtige heraus, s. u. S. 29.]

Getreidekauf (Drumann IV, 513) und den *ager Campanus* (Drum. II, 322) gehören ins J. 56, während das *SCTum de ambitu* vom 11. Febr. (nicht Mai: Drumann III, 279, not. 39) 55 ist. Zwar hat Tunstall (bei Orelli a. a. O. S. 434) dasselbe in 56 gesetzt und darum diesen letzten Theil des Briefes *DEDERAM* mit beispielloser Willkür in den dritten Brief *SCRIPSI AD TE* an irgend einer beliebigen Stelle eingerückt, indem ja beide Briefe vom Februar sind (!). Allein der Vorschlag, dass die Prätores 60 Tage im Privatstande bleiben sollen, zeigt, dass eine sehr bedeutende Verspätung der Comitien stattgefunden hatte, was nicht im Febr. 56, wohl aber im Febr. 55 der Fall war¹. Auch sind die hierbei erwähnten Consuln offenbar nicht die optimatischen des J. 56, sondern in Opposition mit dem Senat. Genau sind freilich in diesem Briefe die den beiden Jahren angehörenden Ereignisse nicht zu scheiden, da die dazwischen erwähnte Ausstossung des *Furius Flaccus* aus dem *capitolinischen Collegium* eben so wohl dem einen als dem anderen Jahre angehören kann. Allein so viel ist klar, dass hier der Schluss eines Briefes und der Anfang eines andern, die beide dem Jahre 56 angehören, zwischen die Briefe des Jahres 55 gekommen sind; es löst sich auch hier ein Fragment ab, durch dessen Auswerfung die beiden Theile des Briefes *PLACITVRVM* an einander treten. Zählen wir die Zeilen *Ἀμφιλαφίαν — iacentem*, so finden wir mit Einschluss des Passus über *Furius* etwas über 54, wodurch einestheils unsere Annahme vollkommen bestätigt, andernteils die noch nicht bestimmte Ausstossung des *Furius* dem Jahr 56 zugewiesen wird.

Weiter ist nun zu untersuchen, wo das abgelöste Fragment *Ἀμφιλαφίαν — iacentem* seine ursprüngliche Stelle hatte. In irgend einer Stelle zwischen den Worten *copiis. Sed magna — und ad nostrum Iovem revertamur* im Med. müssen sie eingeschoben werden. Dieser Abschnitt, wie er im Med. steht, also auf unserer Tafel Bl. 5. 6. 9. 10 enthält e. 106 Zeilen, also ungefähr das Doppelte der von uns als Einheit bei dieser Blattversetzung bemerkten Zeilenzahl. Dies passt sehr gut zu der früher gemachten Bemerkung, dass der Anfang dieses Passus *copiis. Sed magna* nicht versetzt, sondern an seiner ursprünglichen Stelle geblieben ist. Wir gewinnen nun die

1) Drum. I, 37. III, 277 fg., der übrigens das fragliche *SCTum de ambitu* nicht richtig aufgefasst hat. Der Senat beschloss nicht, dass die Prätores ihr Amt gleich nach der Wahl antreten sollten, was sie ohnehin thaten, sondern er unterliess es, das Gegentheil zu beschliessen; der eigentliche Inhalt des *SCTum* war eine blosse Phrase, eine Einschärfung der *leges de ambitu*, die Niemand zu halten gedachte.

Möglichkeit, nach diesem unversetzten Doppelblatt — bei uns Bl. 5. 6 — wie bei der ersten Versetzung zwei Doppelblätter folgen zu lassen, wodurch der für eine Lage erforderliche Parallelismus vollkommen hergestellt wird. Ich sage Doppelblatt, weil es jetzt auch klar ist, dass die Einheit bei der Versetzung nicht ein einzelnes sondern ein Doppelblatt war. Nimmt man ein einzelnes Blatt an, so würde das Versetzungsschema:

ursprüngliche Ordnung:	Versetzung:
1 — 5	2 — 4
2 — 4	1 — 5
3	3

was dasselbe Resultat giebt, aber darum zu verwerfen ist, weil ein einzelnes Blatt in der Lage keinen Platz finden kann. Bei Doppelblättern ist dagegen das Schema:

urspr. Ordnung:	Versetzung:
1 — 10	3 — 8
2 — 9	4 — 7
3 — 8	1 — 10
4 — 7	2 — 9
5 — 6	5 — 6

wobei Alles in Ordnung ist. Es ist auch keine unwahrscheinliche Annahme, dass in den ältern weitläufig und luxuriös geschriebenen codices auf vier Seiten nur etwa 56 Orellische Zeilen gestanden hätten; man vergleiche nur z. B. den rescriptus der Ciceronischen Republik. — Wir haben also einen quinio vor uns, dessen dritter und vierter Bogen durch irgend einen Zufall vor den ersten und zweiten geriethen, wodurch denn natürlich an zwei Stellen Versetzungen entstanden, während das mittlere fünfte Blatt seine Stelle behielt.

Es bleibt noch übrig, genau die Stelle zu ermitteln, wo das lose Doppelblatt *Ἀμφιλατίαν* — *iacentem* einzuschalten ist, indem aus dem Bisherigen nur noch hervorgeht, dass dasselbe etwa in der Mitte zwischen *copiis*. *Sed magna* und *Iovem revertamur* zu stehen kommt. Zählen wir von *Iovem revertamur* 56 Zeilen zurück, so kommen wir auf folgende Stelle: *Dies erant duo, qui post Latinas habentur religiosi; cetero confectum erat Latiar erat exiturus a. d.* 597 VIII. Id. Apr. *sponsalia Crassipedi praebui*, die augenscheinlich corrupt ist. Mir scheint es sicher, dass das Wort *exiturus* nicht zu der Stelle vom *Latiar* gehört, worauf es allgemein bezogen wird, sondern zu der vom Brautschmause, wo es vortrefflich passt. Dadurch wird es leicht, die Stelle zu restituiren: *Ceterum (cetero für ceterū)*

confectum Latiar erat. Exiturus a. d. VIII Id. Apr. sponsalia Crassipedi praeibui. Nachdem hier die richtige Lesart und Abtheilung hergestellt ist, können wir die Einschaltung vornehmen. Von *Exiturus a. d. VIII Id.* hängt alles so zusammen, dass dieselbe hier nicht stattfinden darf; namentlich kann die Unpässlichkeit des Quintus fil. nicht von dem gleich nachher erwähnten Besuche getrennt werden, wo Cicero denselben völlig wohl findet. Dagegen hängt dieser ganze Bericht mit der Erwähnung des latinischen Festes gar nicht zusammen, während er sich, wenn man das Fragment *Ἀμφίλαρ. — iacent.* zwischen *Latiar erat* und *exiturus* einschaltet, vortrefflich an den Anfang der Epistel DEDERAM als Fortsetzung anfügt. In diesem will nämlich Cicero die Ereignisse vom 5. April an berichten und beginnt in gewohnter Weise im wahren Zeitungsstyl mit denen des 5. April selbst; worauf sehr passend die Erwähnung des Brautmahls vom 6. April folgt. — Zwar kommen auf diese Weise von den 106 Zeilen dieses Abschnittes auf Blatt 5. 6 *copiis. Sed magna — Latiar erat* nur etwa 50, dagegen auf Bl. 9. 10 *Exiturus — revertamur* die gewöhnliche Zahl von 56; allein dass eines der Doppelblätter des archetypon einmal etwas weitläufiger geschrieben war, ist weniger zu verwundern, als die im Ganzen in der That überraschende Gleichmässigkeit der von uns nachgewiesenen Abschnitte.

Die also wiederhergestellte ursprüngliche Reihenfolge der Briefe zeigt unsere Tafel, indem sie zugleich die Doppelblätter des archetypon darstellt. Es ist nur noch übrig, diese Folge mit den andern Ausgaben zu vergleichen. Um indess nicht weitläufig zu werden, beschränken wir uns auf die Orellische. Zuvörderst ist es ein Vorzug unserer Umstellung, dass sie die handschriftlichen Anfangspuncte der Briefe festhält, und dadurch zugleich es vermeidet, Cicero nach Sardinien hin kleine nichtssagende Billete schreiben zu lassen. Die ersten fünf Briefe dieses Buchs (nach unserer Zählung) sind detaillirte Briefe über die häuslichen und öffentlichen Angelegenheiten, keine fliegenden Blätter, wie Cicero sie mit Atticus von seinen Landhäusern aus wechselt. Die kurzen Episteln, wie Orelli sie hat, wie ep. 4. 5. 7, sind offenbar für diesen Stand der Dinge nicht passend, und zum Theil augenscheinlich fragmentarisch, wie die siebente, die fast nur das Datum hat. Bei uns sind die sechs Briefe IV—IX Orell. in vier zusammengezogen: SESTIVS NOSTER — DEDERAM — — OLITERAS — PLACITVRVM TIBI, wie sie auch der Mediceus hat. — Um ferner auch durch den sachlichen Zusammenhang unsere Umstellung zu befestigen, möge es uns gestattet werden, die Briefe in dieser Beziehung kurz durchzugehen.

Ep. IV. SESTIVS NOSTER vom März 56.

Als Tagesneuigkeit wird Sestius Freisprechung a. d. II Id. 598 Mart. gemeldet, welches Datum nicht mit Orelli in a. d. V. Id. Mart. zu verändern, sondern eine andere Schreibart für prid. Id. ist, also den 14. März.*) Dies ist das einzige bestimmte Datum dieses Briefes; dass er an dem *biduum post Latinas* geschrieben ist, hilft uns nicht weiter, da diese *conceptivae* waren (Varr. l. l. VI. 25). — Von Privatangelegenheiten berichtet Cicero über den Unterricht von Quintus Sohn; vom Hausbau beider Brüder; von Tullia's bevorstehender Verlobung (*de nostra Tullia spero cum Crassipede nos confecisse*); über Cicero's ökonomische Verlegenheit (*ἀμφιλαφίαν desidero*, vgl. Schütz im Ind. Graeco-Lat.), wohl mit einem Seitenblick auf die Summen, die Marcus an Quintus schuldete (ad Att. IV, 3 fin.). — Hieran schliessen sich die öffentlichen Angelegenheiten. Der treffliche Consul Lentulus Marcellinus hindere den Volkstribun C. Cato seine im Anf. Febr. (ad Qu. fr. II, 3, § 4 ad fam. I, 4, 1, nicht im Januar, wie Drumann V, 203 hat) promulgirten Gesetze über Milo (unbekannten Inhalts) und über den Proconsul von Cilicien Lentulus Spinther (dass das Volk diesem das Imperium nehme, damit er nicht, wie Cicero ihm rieth ad fam. I, 7, 4, aus eigener Machtvollkommenheit den Ptolemaeus wieder nach Aegypten führe, vgl. Drum. II, 541); ferner die Caesianer ihre „monstra“ (unbekannten Inhalts) durchzubringen, indem er alle Comitialtage durch Erneuerung des Latinischen Festes und andere Mittel eximire. Von den im Jan. d. J. so eifrig betriebenen Bestrebungen des Tribuns L. Caninius, die Zurückführung des Ptolemaeus dem Pompejus zu übertragen, sei es jetzt ganz still (Drum. II, 539, Anm. 12, der wohl nicht richtig annimmt, dass das von Caninius projectirte Gesetz ad fam. I, 4, 1 auch durch dieses Verfahren des Marcellinus verhindert sei). — Milo habe C. Cato's Bande gekauft und der Tribun Racilius sie öffentlich als solche feilbieten lassen (Drum. V, 204). Der Brief berichtet weiter über Pompejus verzweifelte Stellung, die ihn bald zwang, sich Cäsar in die Arme zu werfen (Drum. IV, 514); ferner über Milo's Anklage des Sex. Caelius, was wohl mit Recht in Sex. Clodius verbessert ist (Drum. II, 386).**) — Die Worte *Appius a Caesare nondum redierat* hat man missverstanden. Gemeint ist Appius Claudius cos. 54, der damals als Proprätor in Sardinien stand

*) [„M. habet notam, quae et II et V significare potest“ Baiter; vgl. Sternkopf a. a. O. S. 407, der sich, wie auch Tyrrell-Purser (The correspondence of Cicero II² 1906 S. 48), für V entscheidet.]

**) [Bestätigt von Sternkopf a. a. O. S. 413.]

und von da aus in Cäsar's berühmte Winterquartiere zu Luca gegangen war, um sich das Consulat zu verschaffen, welches er auch für 54 erhielt. (Drum. II, 188. III, 264, der aber diese Reise des Appius zu Cäsar mit einer andern als Consul für 54 zusammenzuwerfen scheint). Q. Cicero war damals als Legat des Pompejus, dem im Sept. 57 die Oberaufsicht über die gesammte Zufuhr auf 5 Jahre übertragen war (Drum. II, 307 fg.), mit Getreidekäufen ebenfalls in Sardinien beschäftigt (pro Seauro 2, 38); ohne Zweifel sind also Cicero's Worte nicht berichtend, sondern eine Frage an seinen Bruder: *Appius a Caesare nondum redierat?*, da ja Appius nach Sardinien, nicht nach Rom zurückkehren musste.*) — Der Brief schliesst damit, dass man von Quintus Getreidesendungen erwarte, sobald das Meer wieder offen sei.

599 Ep. V DEDERAM. AD. TE. vom 12. April 56.

Dederam ad te, beginnt Cicero, *litteras antea, quibus erat scriptum Tulliam nostram Crassipedi prid. Non.**)* Apr. (4. April) *esse desponsam ceteraque de re publica privataque perscripseram. Postea sunt haec acta. Nonis April. etc.* Der Brief, von dem Cicero hier spricht, scheint uns zu fehlen, wie ja auch Cicero nicht alle von Quintus geschriebenen Briefe empfing (ep. 8 Orell.), da die förmliche Anzeige von Tullia's Verlobung nirgends steht, und auch wie es scheint, der Bericht in ep. 4 nicht viel über Mitte März hinausreicht. Mit dem 5. April nimmt Cicero seine Erzählung wieder auf und meldet zunächst die an diesem Tage im Senat gepflogenen Verhandlungen über die Getreidekäufe des Pompejus (Drum. IV, 513) und über das Julische Ackergesetz (Drum. II, 322, Anm. 10. IV, 514); dann die Ausstossung des Furius aus dem Collegium Capitolinum. Hieran schliesst sich der Bericht über die Privatangelegenheiten: den Brautschmaus, den Cicero seinem Schwiegersohn am 6. April gegeben, als er im Begriffe war, Rom zu verlassen; dann am Tage vor seiner Abreise Besuch bei seinem Neffen, Besichtigung des Baues, zu Tische bei Crassipes, seinem Schwiegersohn, nach Tische Besuch bei Pompejus. *Cenatus in hortos ad Pompeium lectica latus sum. Luceium convenire non potueram, quod abfuerat. Videre autem volebam, quod eram postridie Roma exiturus et quod ille in Sardiniam iter habebat. Hominem conveni et ab eo petivi, ut quam primum te nobis redderet. Statim, dixit. Erat autem iturus, ut aiebat, a. d. III. Id. Apr. ut aut Labrone aut Pisis conscenderet. Tu mi frater simul ut ille venerit,*

*) [S. jedoch Sternkopf a. a. O. S. 411.]

**) [Non. fehlt in der Hs., ist aber richtig ergänzt: vgl. Sternkopf a. a. O. S. 412 ff.]

primam navigationem — dummodo idonea tempestas sit — ne omiseris. Diese Stelle scheint verdorben; erst wird Luceius verfehlt, dann heisst es ohne alle weitere Bemerkung: *Hominem conveni* — und was soll überhaupt dieser Luceius? Vergleicht man nun ad fam. I, 9, 8 *Marcellino et Philippo coss. Non. Apr. mihi est senatus assensus, ut de agro Campano frequenti senatu Idib. Martiis referretur.* — § 9. *Hoc SCto in meam sententiam facto Pompeius cum mihi nihil ostendisset se esse offensum* (nämlich bei der Zusammenkunft am Tage vor Cicero's Abreise) *in Sardiniam et in Africam profectus est coque itinere Lucam ad Caesarem venit.* Von da ging Pompejus nach Sardinien ab, wo er Quintus traf, der bald nachher nach Italien zurückkehrte (Drumann III, 265. IV, 515). Hiernach scheint es mir klar, dass die Worte *videre autem volebam* sq. auf Pompejus gehen, der ja im Begriffe stand nach Sardinien zu reisen und dort seinen Legaten abzulösen. Keinen konnte Cicero passender bitten, *ut fratrem sibi redderet.* Allein störend bleibt die Erwähnung des Luceius immer; wie wäre es, wenn man für *Luceium* schriebe *Luci cum?* Wie vortrefflich dies passt, mag der Leser selbst beurtheilen; die paläographische Leichtigkeit (*lucium* aus *luceium*)¹ kann nicht grösser 600 gedacht werden. — Uebrigens sind die Daten im Medic. offenbar verschrieben. Der Tag, an dem Cicero alle diese Besuche macht, und den er selbst als den vor seiner Abreise bezeichnet, wird in demselben angegeben *a. d. III. Id. April.** Damit ist es in Widerspruch, dass Pompejus an diesem Tage gesagt haben soll, er werde *a. d. III. Id. Apr.* über Pisa oder Livorno nach Sardinien abreisen; ferner dass Cicero schon *a. d. II.***) *Id. April. ante lucem* einen Brief *in itinere* dictirt, wonach er doch wenigstens schon den andern Tag unterwegs gewesen sein muss. Mit Bestimmtheit emendiren lässt sich hier nicht; die einfachste Annahme möchte sein, die beiden letzten Daten stehen zu lassen und das erste in *a. d. VII. Id. April.* (7. April) zu ändern. Es ist am natürlichsten, dass Cicero *exiturus* 6. Apr. die Brautmahlzeit giebt, bei der Quintus wegen Unpässlich-

1) *Luceius* ist richtiger als *Luceius* und findet sich in den alten Ausgaben und in den Handschriften, z. B. im Reg. B. D. der epp. ad Att. (Orelli III, 2 p. XIII) und einem kürzlich von mir eingesehenen Handschriftenfragment. — Der Name ist offenbar das Adjectiv von *Lucius*, wie *Marcus* von *Marcus*; die adjectivischen Endungen auf *eius* sind häufig. [Vgl. W. Schulze, Zur Gesch. lat. Eigennamen, Berlin 1904, S. 359. 426.]

*) [M. hat im Text VI, überschrieben III. Die schon vor Mommsen von Wesenberg vorgenommene Änderung dieser Zahl in VII ist in die neueren Ausgaben übergegangen. Die Überlieferung VI verteidigt Sternkopf a. a. O. S. 414 f.]

**) [Überliefert ist statt II vielmehr y, was andere in V oder VI ändern.]

keit fehlt, dann am folgenden Tage 7. Apr. sich nach dessen Befinden erkundigt, bei seinem Schwiegersohn die Gegenmahlzeit einnimmt und seine Angelegenheiten zur Abreise ordnet, die dann am 8. April stattfindet. Damit verträgt es sich, dass Pompejus am 11. Rom zu verlassen dachte, und das Datum des Briefes vom 12. April, obwohl ich diesen Zahlen nicht viel vertrauen möchte. Soviel ist gewiss, dass Cicero etwa einen Monat auf dem Lande sich aufhalten und erst *prid. non. Mai.* (6. Mai) wieder in Rom sein wollte, *quoniam in Non. Maius Miloni dies producta est.* Die letzten Worte hat Drumann II, 326, Anm. 34 missverstanden. *Proditia*, was der Med. hat, ist gar Nichts, offenbar ist mit Orelli und A. *producta* zu schreiben.*) Da nun aber *prodicere* technisch nur von den Volksgerichten steht, so ist es nicht zu billigen, wenn Drumann diesen Termin auf „einen andern Rechtshandel“ bezieht, als auf den von Clodius am 2. Febr. 56 gegen Milo eingeleiteten. Dass dieser eine *dies dictio ad populum* war, scheint dem trefflichen Historiker überhaupt entgangen zu sein, obgleich es sowohl aus Cic. pro Sest. 44, 95. pro Mil. 15, 40 und dazu schol. Bob. p. 288. Ascon. in Mil. 14, 38 p. 49 Or. [43 K.-Sch.], als auch aus dem Formellen des Verfahrens deutlich hervorgeht. Dass aber zwei verschiedene Processe gegen Milo beim Volke in dieser Zeit eingeleitet seien, wird Drumann selbst nicht behaupten wollen. Der weite Zwischenraum zwischen der dritten und vierten Verhandlung (17. Febr. — 7. Mai), der Drumann bedenklich gewesen zu sein scheint, ist aus dem Princip der *quattuor accusationes* zu erklären, dessen richtiges Verhältniss ich an einem andern Orte mittheilen werde.**)

601 Ep. VI. O. LITTERAS aus der Mitte Mai 56.

Ein kurzes Glückwünschungsschreiben an Quintus nach dessen Rückkehr aus Sardinien, wahrscheinlich von Rom aus nach dem Orte hingeschrieben, wo der Bruder gelandet war. Uebrigens hat Orelli hier eine Interpolation im Texte, der im Medic. so lautet: *Mihi cum sua sponte iucundum (Gabinio supplicationem esse negatum) tum iucundius quod me absente est enim εὐλαχρινὲς iudicium sine oppugnatione sine gratia nostra eram ante quod Idibus et postridie fuerat dictum de agro Campano actum iri non est actum.***)* Dies ist corrupt, aber sehr leicht; für *est enim* ist *etenim* und *erat* für

*) [Die Emendation stammt von Victorius.]

**) [Vgl. Neue Jenaische allg. Literaturzeitung (1844) S. 251 und Staatsrecht 3, S. 354 ff., Strafrecht S. 165.]

***) [Die Hs. hat vielmehr *non* (dies in Rasur von anderer Hand) *ut est actum.* Vgl. über die ganze Stelle Sternkopf a. a. O. S. 416 f.]

eram zu schreiben, wo denn abzutheilen ist: *quod me absente. Etenim — erat. Ante quod* etc. Orelli's Conjectur*) *Eram Antii*, so scharfsinnig sie ist, ist darum zu verwerfen, weil Cicero als Grund seiner Abwesenheit nicht die Unparteilichkeit, sondern nur die Bedenklichkeit des Gerichts hätte nennen können.

Ep. VII. PLACITVRVM. TIBI vom Februar 55.

Zwischen diesem und dem vorigen Briefe liegt fast ein Jahr, in dem die Brüder, wie Cicero es früher gehofft hatte, *contubernales* waren. Ueber die Zeitbestimmung und Anordnung dieses Briefes ist es überflüssig weiter zu sprechen, da theils schon oben davon die Rede war, theils hier und in dem vorigen Briefe die gewöhnliche Anordnung mit der unsrigen übereinstimmt. — Soviel dürfen wir behaupten, dass die von uns angestellte Uebersicht des Factischen, das in diesen Briefen enthalten ist, nirgends das geringste Bedenken gegen unsere Anordnung ergeben und in ihrem Totaleindruck das auf kritischem Wege gewonnene Resultat bestätigt hat. Es bleibt uns nur noch übrig, die gewöhnliche Disposition dieser Briefe mit der unsrigen zu vergleichen.

Im Ganzen muss man sagen, dass die gemeine Ordnung, wie sie sich seit Manutius in allen Ausgaben (mit Ausnahme der Victoriana, die dem Med. genau folgt) im Wesentlichen gleichförmig findet, auf einer tappenden Verbesserung der offenbaren Fehler beruht, wie dies ja auch nicht anders sein konnte, wenn man zwar die Existenz der Verwirrung, aber nicht deren Quelle und somit die sichere Abhülfe einsah. Dass das Fragment *ἀμφιλαφίαν — iacentem* 602 dem J. 56 angehöre und den Zusammenhang zwischen *Iovem revertamur* und *A. d. III. Id. Febr. Sctum factum est de ambitu* ungehörig unterbreche, begriff man; man rückte diese Stellen zusammen; allein wo nun hin mit dem losen Bruchstück? Man hatte den Schluss eines Briefes, den Anfang eines andern; den letzten *Dederam — iacentem* liess man für sich stehen, übrigens aber schob man ihn im Ganzen an die richtige Stelle ein. Am verlegensten und unglücklichsten war man mit dem Abschnitt *ἀμφιλαφίαν — mi frater, vale*; man hängte denselben an die Worte *ne omiseris* im 6. Briefe (nach Orelli's Zählung), wo sie den im Medic. ganz richtigen Zusammenhang unterbrechen und zwischen Cicero's Anstalten zur Reise und den Reiseplan auf die verkehrteste Weise eingeschoben sind. Dadurch kam es denn, dass der vierte Brief *SESTIVS. NOSTER.* seines Schlusses entbehrte, wofür das Wort *exiturus*, das den Anfang

*) [Sie findet sich schon in der Ausgabe des Manutius.]

des 6ten Briefes bei Orelli hätte machen sollen, an demselben hängen blieb; ein Fehler, dessen Entdeckung dadurch erschwert ward, dass mittlerweile zwischen den vierten und sechsten Brief übrigens richtig der fünfte Orellische eingeschoben war. Der Brief DEDERAM ward gar gänzlich zerstückt und muss aus vier Briefen Orelli's zusammengesetzt werden, indem der Anfang bis *iacentem* eine eigene Epistel bildet (ep. 5 Or.), das Wort *exiturus* beim vierten Briefe geblieben war, die folgenden Worte *a. d. VIII. Id. Apr. sponsalia* ohne handschriftliche Beglaubigung und ohne Wahrscheinlichkeit zum Anfang eines eigenen Briefes, des sechsten, gemacht waren¹, und endlich der Schluss des Briefes durch ungehörige Einschlebung des Fragments *ἀμφιλαρίαν* — *mi frater vale* von dem Haupttheil getrennt und wieder zu einem eigenen wunderbarlich unbedeutenden Briefe constituiert war. Wenn also auch hin und wieder Ansätze zu einer richtigeren Ordnung sich zeigen, so war die positive Verwirrung doch bisher noch gross genug, wenn man es auch für nichts anschlagen will, dass erst jetzt die niedere Kritik die höhere rechtfertigt und ergänzt, und an die Stelle der principlosen Versetzung eine sichere kritische Vermuthung tritt.

Bisher ist nur von der Ordnung der Florentiner Handschrift einer- und der postmanutianischen Ausgaben andererseits die Rede
603 gewesen. Wir müssen jetzt noch einen Blick auf die kritischen Hilfsmittel überhaupt werfen. Jener Codex ist eine von Petrarca genommene Abschrift*) der Briefe Cicero's ad Brutum, ad Quintum fratrem, ad Atticum aus einem gemeinschaftlichen längst verlorenen Original (Orelli in opp. Cic. vol. III pars 2 p. V—VII). Dass indess dieses letztere nicht die Grundschrift aller vorhandenen Handschriften dieser Briefsammlungen ist, steht fest, indem der Mediceus selbst mehrere bedeutende Lücken hat, welche in anderen Handschr. und Ausgaben ergänzt sind (Orelli a. a. O. p. XVI. XVII). Allein so weit meine Bemerkungen reichen, erstrecken sich die Lesarten der Familia Gallicana, aus der diese Verbesserungen herzurühren scheinen, nur auf die Briefe ad Atticum, nicht auf die damit verbundenen

1) Diesen Fehler hätte man jeden Falls vermeiden können, wie denn auch Lambin die epp. 5. 6 combinirt hat. Selbst in der Aldina 1564, die Manut. folgt, sind sie verbunden.

*) [Daß der Med. 49, 18 die von Petrarca aus der verlorenen Urhs. genommene Abschrift sei, hat sich inzwischen als irrtümlich herausgestellt. Dagegen ist das, was Mommsen weiterhin über die hs. Grundlage der Briefe ad Q. ausführt, bisher nicht widerlegt: vgl. die Ausgabe Pursers (Cic. epistulae vol. III, Oxford 1902, praef.).]

anderen Briefsammlungen, so dass also namentlich für die Briefe an Quintus nur eine Handschriftenfamilie, die italienische, zu existiren scheint (vgl. auch Orelli vol. III, pars 1, p. 375 von den Briefen ad Qu. Fr.: *Diversas odd. familias nondum investigavi; nam si eos cum Mediceo compares, magis minusve correctos ab Italis, magis minusve interpolatos reperies omnes nunc notos*). Für die Richtigkeit dieser Annahme ist die von uns nachgewiesene Versetzung entscheidend, sowie umgekehrt der Nachweis, dass auch bei den Briefen ad Qu. Fr. eine vom Original des Medic. unabhängige Familie existirte, unsere Hypothese wankend machen würde. Das scheint gewiss, dass alle übrigen Hdschr. und die Ausgaben vor Manutius in den Briefen 4—9 im Wesentlichen die Ordnung des Mediceus befolgen. Zwar haben wir nur die Ascensiana von 1511 fol. und eine Aldina von 1513. 8. einsehen können; allein da diese sich durchaus dem Med. conformiren und Orelli wenigstens (a. a. O. p. 434) angibt, dass in allen Hdschr. und den Ausgaben vor Manutius seine ep. V mit ep. IX, § 3 wie im Med. verbunden ist, so ist mit einer an Gewissheit grenzenden Wahrscheinlichkeit zu behaupten, dass die Ordnung des Med. die bis auf Manutius allgemeine und die von uns nachgewiesene in keiner Handschrift enthalten ist. — Eine Abweichung findet sich in dem codex Bessarionis (übrigens höchst wahrscheinlich einer blossen Copie des Mediceus, Orelli III, 2, p. 9 in fine) nach Manutius Angabe (bei Orelli III, 1 p. 434), indem hier der Passus *dederam — iacentem* nach den Worten *superiores ipsius copiis* eingerückt war und damit ein eigener, ausserdem noch den Schluss des dritten Briefes von *Sed magna manus* an enthaltender, Brief begann. So wenigstens verstehe ich die dunkeln Worte. Dass diese Abweichung nichts ist als eine schlechte Emendation des im Med. vorliegenden Textes, bedarf keines Beweises, obwohl sie wahrscheinlich Manutius zu seiner Umstellung veranlasst hat. Sollten sich auch noch in andern Handschr. ähnliche Umstellungen finden, so würden diese doch nur dann von Wichtigkeit sein, wenn sie sich nicht mit Leichtigkeit aus Verbesserungsversuchen des im Med. vorliegenden Textes ableiten liessen. So findet sich die erste Versetzung in epp. 1—3 schon in Hdschr. berichtet; allein schon Orelli bemerkte, dass diese Verbesserung nicht nothwendig aus einer dem archetypon des Med. coordinirten Hdschr. zu erklären sei, sondern gar wohl a peracuto aliquo Italo sec. XV herrühren könne. Dass dieselben Gelehrten auch an der zweiten Versetzung Anstoss nahmen, und wenn es auch ihnen hier nicht gelang, die richtige Ordnung wieder herzustellen, doch derselben sich näherten, ist begreiflich. So sah

der Schreiber des Cod. Bessar. ein, dass die Verlobung Tullia's mit Crassipes ins Jahr 56 falle, und warf darum den Passus *dederam — iacentem*, freilich auf eine sehr unglückliche Weise, unter die Briefe des J. 56, nach den Worten *ipsius copius*; wahrscheinlich in der Annahme, dass hier ja die (damals schon berichtigte — denn das Wort *copius* steht an seinem Orte —) erste Versetzung aufhöre und dies Fragment noch dazu gehört haben möge. — Wir müssen also weiter gehen als Orelli; wir müssen die richtige Ordnung einiger Handschriften in epp. 1–3 mit Sicherheit als die scharfsinnige Conjectur eines Gelehrten des 15. Jahrhunderts bezeichnen, indem eine Handschrift aus einer andern Familie auch in der zweiten mit der ersten zusammenhängenden und bisher nicht befriedigend gehobenen Versetzung die ursprüngliche Ordnung geboten haben würde; wir müssen endlich mit Bestimmtheit behaupten, dass unser Text der Briefe ad Qu. Fr. auf einer einzigen verlorenen Hdschr., dem archetypon des cod. Med. beruht, ebenso wie durch Orelli's vortreffliche Beweisführung es für mich wenigstens zur Evidenz gebracht ist, dass das archetypon aller unserer Hdschr. der Briefe ad familiares der noch vorhandene Florentiner Codex plut. XLIX cod. 9 ist¹. Die weitere Untersuchung, ob aus dem archetypon des Med. plut. cod. 18 noch andere Abschriften direct geflossen oder ob alle übrigen Handschriften Copien der angeblichen petrarchischen Abschrift sind, ist von unserer Entdeckung unabhängig.

1) Orelli's Gegner in Bezug auf die Briefe ad famil. [— daß sie im Recht waren, haben neuere Handschriftenfunde gelehrt —] könnten sich allenfalls auf die berühmte Verheftung im letzten Titel des Florentiner Pandectenexemplars berufen, die in alle andern Handschr. übergegangen ist und erst im 16. Jahrhundert von Ant. Augustinus entdeckt wurde; während doch kürzlich von Savigny erwiesen ist, dass die Pandecten keineswegs auf der litera Pisana allein beruhen. Allein die Verhältnisse sind nicht gleich. Einmal konnte auch der, welcher zwei verschieden geordnete Exemplare des Titels de regulis iuris vor sich hatte, die falsche Ordnung vorziehen, da nur durch genaue Nachforschung die ursprünglich beabsichtigte ermittelt werden konnte. Für die Briefe gilt dies nicht. Dann ist es unbestreitbar, dass das Mittelalter andere dem Flor. coordinirte Pandectenhandschriften kannte, dagegen nur eine Handschrift der Briefe seit Petrarca erwähnt wird, ferner sind die Ergänzungen der andern Hdschr. in Vergleich mit der Flor. unendlich bedeutender und zahlreicher als die eine von Wunder in den Briefen angeführte. Endlich ist es mir selbst nach Savigny's Darstellung immer höchst wahrscheinlich erschienen, dass die sog. vulgata auf einer vollständigen Pandectenhandschr. (der Flor.) und einer am Ende defecten beruht, so dass für das sog. digestum novum, in das die Verheftung fällt, in der That die Flor. das einzige archetypon ist, wie ja denn auch, was hier fehlt, erst aus den Basiliken von Cujaz ergänzt ist. Wir kommen vielleicht vor dem juristischen Publicum hierauf zurück. [Vgl. die Prolegomena zur großen Ausgabe der Digesten, S. XII ff.]

Dieses zweite Resultat unserer Untersuchung, das die ganze Textesconstitution bedingt und leicht das wichtigere von beiden sein möchte, setzt allerdings noch eine genaue Prüfung der varia lectio 605 voraus, ehe es als sicher anzusehen ist. Wir überlassen diese, wie billig, unsern philologischen Grenznachbarn. Das erste Bedürfniss möchte eine genauere Vergleichung des Mediceus selbst sein, dessen von Orelli mitgetheilte Collation keineswegs ausreicht; aber auch die Beschaffenheit der schlechtern Handschriften ist besonders im zweiten Buche genauer zu prüfen.*) Möge unsere Bitte namentlich an den sospitator der literae Tullianae, an Orelli, der ja schon längst eine neue Ausgabe der ciceronischen Briefe vorbereitet, nicht vergebens ergehen, diese Untersuchung, auf welcher die Texteskritik einer für uns so wichtigen Quelle beruht, aufnehmen, und wenn unsere Resultate sich bewähren, weiter und zum Abschluss führen zu wollen.

Folia archetypi.		AD QUINTVM FRATREM.		Series epistolarum.	
recte disposita.	male disposita.	L. II.		ex nostra dispos.	ex Orelliana.
		quid senatus sentiret, se intelligere. Dixit			
1. 2.	3. 4.	Milo. Coepit dimittere		ep. 1. contin.	ep. 1. contin.
		NON. OCCVPATIONE ¹		ep. 2.	ep. 2.
		quid cupiant, omnes vident. Creditores vero regis		»	»
3. 4.	1. 2.	aperte pecunias suppeditant contra Lentulum.		»	»
		SCRIPSI. AD. TE.		ep. 3.	ep. 3.
		In eo multo sumus superiores ipsius		»	»
5. 6.	5. 6.	copiis. Sed magna manus ex Piceno et Gallia.		»	»
		SESTIVS NOSTER.		ep. 4.	ep. 4.
		habentur religiosi. Ceterum confectum Latiar erat		»	»
7. 8.	9. 10.	Ἀμφιλαφίαν autem illam, quam tu soles dicere.		»	ep. 6. pars altera
		DEDERAM. AD. TE.		ep. 5.	ep. 5.
		praesentem ad pedes uniuscuiusque iacentem		»	»
9. 10.	7. 8.	Exiturus a. d. VIII. Id. Apr. sponsalia Crassipedi praebui.		»	ep. 6. pars prior
		A. d. II. Id. Apr. ante lucem hanc epistolam		»	ep. 7.
		O. LITERAS.		ep. 6.	ep. 8.
		PLACITVRVM TIBI		ep. 7.	ep. 9.
		Sin minus, ad nostrum lovem revertamur		»	»
		A. d. III. Id. Febr. SCTum est factum de ambitu.		»	»

*) [Die letztere Forderung ist noch immer nicht vollkommen erfüllt.]

1) Die Lapidarschrift bezeichnet die von uns angenommenen Briefanfänge.